	Gebührenstempelabgabe gesamt
	€im Bescheid
Telefon:	Ansuchen: €
E-Mail:	
(Name und Anschrift des Bauherrn)	
Baubewilligungspflichtige Vorhal gemäß § 20 Z. 1, Z 2 a-d, Z	
An die Baubehörde erster Instanz der Marktgemeinde Gössendorf	
Gemäß § 20 iVm. § 33 des Steiermärkischen B wird von dem/den unterfertigten Bauwerber(n) um	
auf dem/den Grundstück(en) Nr	, EZ,
KG angesuc	cht.
vereinfachte Verfahren und überdies die Üb Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baur	s Vorliegen der Voraussetzungen für das ereinstimmung des Bauvorhabens mit den im echtlichen und bautechnischen Vorschriften zu eit und Richtigkeit der von ihnen erstellten
, am	
Ort und Datum	Unterschrift des Anzeigepflichtigen

Unterschrift des Anzeigepflichtigen (bei juristischen Personen firmenmäßige Unterzeichnung mit Stampiglie) von

§ 20 Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren

Für folgende baubewilligungspflichtige Vorhaben gelten die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 33, soweit sich aus §§ 19 und 21 nichts anderes ergibt:

- 1. Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern;
- 2. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
 - a) Abstellflächen oder
 - b) Garagen, auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden
 - für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3 500 kg und bis zu einer Gesamtfläche von 250 m² und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
 - c) Schutzdächern (Flugdächern) mit einer überdeckten Fläche von mehr als 40 m², auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
 - d) Nebengebäuden;
- 3. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen, sofern die Geländeveränderungen im Freiland Auswirkungen gemäß § 88 im Bauland verursachen könnten;
- 4. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissonsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird, und der für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegte zulässige Planungsbasispegel an der relevanten Grundgrenze eingehalten wird:
- 5. die Durchführung von größeren Renovierungen (§ 4 Z 35a) bei bestehenden Kleinhäusern;
- 6. der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude;
- 7. die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen, Garagen oder außerhalb von nach § 33 Abs. 3 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 als Sondernutzung festgelegten Campingplätzen.

§ 33 Vereinfachtes Verfahren

- (1) Die Erteilung der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind anzuschließen:
- 1. für Vorhaben nach § 20 Z 1, Z 2 lit. a bis d, Z 3 und Z 4 die Unterlagen gemäß §§ 22 und 23 sowie zusätzlich der Nachweis der Zustimmung der an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümer sowie jener Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (z. B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle) getrennt sind, wobei die Zustimmung durch Unterfertigung der Baupläne zu erfolgen hat;
- 2. für Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. e bis g sowie lit. i bis k, Z 5 und Z 7
 - -ein Lageplan in Maßstab 1:1000 (zweifach),
 - -die erforderliche Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach),
 - -der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorausgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlichen gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
 - -die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigetum nach dem Wohnungseigetumsgestz 2022;
 - -erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z 3
 - -die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen,

- 3. für Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. h
 - die erforderlichen Grundrisse und Schnitte bezüglich des Heiz- und Lagerraumes sowie des Abgasfanges
 - die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, oder die Zustimmung der Mehrheit mach Anteilen bei Miteigentun nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002,
 - der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn der Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021;
- 4. für Vorhaben nach § 20 Z 5 zusätzlich die Unterlagen gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 betreffend Energieeinspasrung und Wärmeschutz:
- 5. für Vorhaben nach § 20 Z 6 zusätzlich die Unterlagen gemäß § 32,
- (3) Die Verfasser der Unterlagen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und überdies die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften zu bestätigen und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen gegenüber der Baubehörde verantwortlich.
- (4) Die Behörde hat nach Vorliegen der vollständigen und mängelfreien Unterlagen zu prüfen, ob
 - 1. das Bauvorhaben den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes, des 1. Bebauungsplanes oder festgelegten Bebauungsgrundlagen entspricht,
 - 2. das Bauwerk in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird,
 - 3. das Vorhaben in einem offenkundigen Widerspruch zu sonstigen baurechtlichen Vorschriften steht,
 - 4. die subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte gemäß § 26 eingehalten werden.
- (5) Liegen nicht sämtliche Zustimmungserklärungen gemäß Abs. 2 Z 1 vor, hat die Behörde das Baubewilligungsverfahren nach dem Bestimmungen des II Abschnittes dieses Teiles (§ § 24 ff) einzuleiten und den Bauwerber hivon zu verständigen.
- (6) Bauvorhaben nach § 20 Z 2 lit. i hat die Behörde durch Anschlag an der Amtstafel und zusätzlich im Internet mit dem Hinweis kundzumachen, dass Eigentümer jener Grundstücke, die bis zu 30 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, Gelegenheit haben innerhalb einer bestimmten, vier Wochen nicht übersteigenden Frist zum Vorhaben Stellung zu nehmen (Anhörungsrecht). Vom Ergebnis des Baubewilligungsverfahren sind die angehörten Grundeigentümer schriftlich zu informieren.
- (7) Im vereinfachten Verfahren ist nur der Bauwerber Partei.
- (8) Die Behörde hat innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Vorlage der vollständigen Unterlagen nach Maßgabe des § 29 bescheidmäßig zu entscheiden. §§ 30 und 31 finden Anwendung.